

M18173



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort:

Datum: 11.03.2007

Gesch.-Z.: 5243040-367  
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



## BESCHIED

In dem Asylverfahren des

wohnhaft:

vertreten durch:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Bescheid des Bundesamtes vom 08.03.2007 (Az.: 5243040-367) wird bezüglich der Ziffer 3., soweit festgestellt wurde, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen und zu Ziffer 4. aufgehoben.
2. Das Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt nunmehr hinsichtlich Venezuelas vor.

### Begründung:

Der Antragsteller, venezolanischer Staatsangehöriger, römisch-katholischen Glaubens, hat bereits unter Az.: 5243040-367 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 08.03.2007 (Az.: 524340-367) wurde der Asylersantrag abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des AufenthG nicht vorliegen. Derzeit ist ein Klageverfahren vor dem VG Hamburg (Az.: 9 A 227/07) anhängig.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90481 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:

Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07  
Deutsche Bundesbank,  
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF 1750

Gemäß richterlicher Verfügung vom 04.07.2008 (Az.: 9 A 227/07) wurde ein Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 02.07.2008 bzw. der Botschaft Caracas vom 01.07.2008 zur Situation Transsexueller venezolanischer Staatsangehörigkeit in Venezuela mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Aus dem Botschaftsschreiben folgt u.a., dass die Menschenrechtssituation in Venezuela insgesamt nicht befriedigend sei. Urheber von Menschenrechtsverletzungen seitens des Staates seien überwiegend Angehörige der Sicherheitskräfte, vor allem Polizisten und Angehörige der Nationalgarde. Militär und Polizei verhielten sich bei allgemeinen Kontrollen und Razzien teilweise willkürlich und unberechenbar. Opfer zeigten Übergriffe aus Angst vor Repressalien in der Regel nicht an. Neben den Gefahren, die sich aus der angespannten Sicherheitslage allgemein ergäben, seien Transsexuelle nach den Erkenntnissen der Botschaft zusätzlichen Gefahren ausgesetzt. Insgesamt sei die venezolanische Gesellschaft von einer Einstellung geprägt, die gemein hin als „machismo“ bezeichnet werde. Bestimmte Personengruppen müssten mit Diskriminierung, Beschimpfungen und tätlichen Angriffen rechnen. Nichtregierungsorganisationen und unabhängige Medien berichteten übereinstimmend, dass Transsexuelle besonders häufig Opfer von gewaltsamen Übergriffen seitens der Polizei würden. Diejenigen Personen, die sich auf der Straße prostituierten, würden oftmals von Polizisten verprügelt, in Einzelfällen auch vergewaltigt. Die Nichtregierungsorganisationen berichteten übereinstimmend, dass die Situation in Caracas besonders gefährlich sei, dass sie aber immer wieder Berichte aus anderen Städten und Dörfern des Landes erhielten, die Übergriffe auf Transsexuelle dokumentierten. Die Recherche habe keine Hinweise darauf ergeben, dass die Regierung oder einzelne Behördenleiter Übergriffe seitens der Sicherheitskräfte angeordnet hätten. Allerdings gebe es einzelne Hinweise darauf, dass in Fällen, in denen ein Transsexueller Opfer einer Straftat geworden sei, die Ermittlungen besonders nachlässig geführt worden seien. Insgesamt sei die Arbeit der Polizei oft ineffektiv.

Mit Schreiben des Bundesamtes vom 25.08.2008 wurde dem VG Hamburg mitgeteilt, dass in Kürze mittels eines Abhilfebescheides Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Venezuelas festgestellt werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 08.03.2007 wahr hinsichtlich der Ziffer 3. und 4. aufzuheben. Da jetzt ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Venezuelas vorliegt.

2.

Ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist - wie vorstehend festgestellt - nunmehr gegeben.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der

allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

An dem Vorstehenden gemessen, ist das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben, da dem Ausländer nach den eingeholten Auskünften bei einer unterstellten Abschiebung nach Venezuela dort eine individuelle konkrete Gefahr im Sinne der vorgenannten Vorschrift mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit droht. Aufgrund der Besonderheit seines Vorbringens und unter Würdigung aller Aspekte des geschilderten Sachverhalts sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in diesem Einzelfall erfüllt.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

3.

Da dem Ausländer gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat und bei Nichtvorliegen von Versagensgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wird vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG in Verbindung mit § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG in diesem Bescheid abgesehen; ein Regelfall nach § 34 Abs. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

4.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung wird der Bescheid bestandskräftig.

Im Auftrag



Ausgefertigt am 12.09.2008 in Außenstelle Hamburg